

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1955	Nummer 10
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

VII C. Bauaufsicht: RdErl. 30. 12. 1954, Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens; hier: Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern. S. 117.

K. Justizminister.

J. Minister für Wiederaufbau

VII C. Bauaufsicht

Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens; hier: Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 12. 1954 —
VII C 1 — 2.120 Nr. 3630/54

- Die in den Bauordnungen enthaltenen Vorschriften berücksichtigen nur Sicherheitserfordernisse für Gebäude allgemeiner Art, nicht jedoch die weitergehenden sicherheitlichen Anforderungen, die an Hochhäuser zu stellen sind. Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder haben daher gemeinsam im Hinblick auf die sich ständig mehrenden Anträge auf Genehmigung von Bauten dieser Art einheitliche „Grundsätze für die Errichtung von Hochhäusern“ aufgestellt. Diese Grundsätze werden in der Anlage veröffentlicht und hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt.
- Sofern die Voraussetzungen für die erforderliche Befreiung von den Vorschriften der §§ 7, 8, 9 der Bauordnung nach Maßgabe von § 5 a.a.O. und die Voraussetzungen der Ziff. 2, 4.1 und 4.2 dieser Grundsätze gegeben sind, haben die Befreiungsbehörden die technischen Forderungen dieser Grundsätze, und zwar der Ziff. 4.3, 4.4, 5 bis 19 und 21, ferner die gemäß Ziff. 20 dieser Grundsätze gestellten Forderungen des Feuerwehrsachverständigen als Bedingungen in den Befreiungsbeschuß aufzunehmen, soweit diese Forderungen nicht schon in den Bauvorlagen berücksichtigt worden sind.
- Sofern die Errichtung von Hochhäusern auf Grund von Festsetzungen im Durchführungsplan nach dem Aufbaugesetz in der Fassung v. 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) ohne besondere Befreiungsverfahren genehmigt werden kann, sind die vorgenannten technischen Forderungen als „Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden“ auf Grund des § 30 der Bauordnung in den Bauschein aufzunehmen.
- Einer Vorlage der Bauunterlagen für Hochhäuser mit den Bauschein- und Befreiungsbeschlußentwürfen durch die Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen an mich nach Ziff. 4 des Erl. d. Preuß.

Ministers für Volkswohlfahrt v. 20. 2. 1927 — II 8 Nr. 306/27 — (n. v.) und nach meinem RdErl. v. 8. 3. 1949 — II A 20—0. 1914/48 — (MBl. NW. S. 257) bedarf es nicht mehr. Auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitte ich künftig von der Vorlage derartiger Anträge bei mir abzusehen.

- Zum Zwecke der Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens wird den Regierungspräsidenten und meiner Außenstelle Essen empfohlen, ihre nach § 2, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten v. 15. Dezember 1933 (Gesetzssaml. S. 491) erforderliche Zustimmung zu Befreiungen den Baugenehmigungs(Befreiungs)-behörden der Großstädte gemäß § 3, Ziff. 2 für die Fälle, die diesen Grundsätzen voll entsprechen, allgemein zu erteilen, soweit diese für eine ordnungsmäßige Handhabung der Befreiungsbestimmungen auf Grund der bisherigen Erfahrungen Gewähr bieten. Abschriften der allgemeinen Zustimmungsverfügungen sind mir jeweils vorzulegen.
- Die Regierungspräsidenten werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die örtlich zuständigen Ämter und Dienststellen der Gemeinden bereits vor Aufstellung von Vorentwürfen für Hochhausbauvorhaben der Staatshochbauverwaltung gehört werden.
- Ziff. 4 des Erl. des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 20. 2. 1927 und Abschn. 5 a meines RdErl. v. 8. 3. 1949 betr. Hochhäuser werden hiermit außer Kraft gesetzt.
- Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle Essen werden gebeten, mir über ihre Erfahrungen, die sie mit der Handhabung dieser „Grundsätze“ gemacht haben, unter besonderer Berücksichtigung der auf Grund vorstehender Ziff. 5 getroffenen Vereinfachungsmaßnahmen bis zum **31. 12. 1956** zu berichten. **T.**

Bezug: Erl. d. Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 20. 2. 1927 — II 8 Nr. 306/27 — (n. v.).
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 3. 1949 — II A 20—0. 1914/48 — (MBl. NW. S. 257).

An die Regierungspräsidenten,
Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauaufsichtsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Grundsätze für die Errichtung von Hochhäusern
— Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung —

Inhalt	Seite
1 Begriffe	119
2 Allgemeines	119
3 Verfahren	119
4 Bauliche Nutzung der Grundstücke	119
5 Tragende Bauteile, Dächer	120
6 Fensterbrüstungen, -stürze, Fenstertüren und Fenster	120
7 Innenwände, Verkleidungen und Einbauten	120
8 Schächte und Kanäle	121
9 Türen	121
10 Brandabschnitte	121
11 Fluchtwege und Treppen	121
12 Aufzüge	122
13 Abstellräume	122
14 Müllschütten	123
15 Heizung, Schornsteine	123
16 Lüftungs- und Klimaanlage	123
17 Notstromanlagen	123
18 Trafo- und Schaltanlagen	124
19 Blitzschutz	124
20 Brandbekämpfungsanlagen	124
21 Orientierungspläne	124
22 Sonderbauordnungen	124

1 Begriffe

Als Hochhäuser im Sinne dieser Richtlinien gelten Gebäude mit Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen und die mit ihren Fußböden im Mittel mehr als 22 m über Gelände liegen.

2 Allgemeines

Hochhäuser sollen nur gestattet werden, wenn ihre Errichtung städtebaulich begründet ist und sicherheitliche und gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Insbesondere müssen Sicherheit und Leichtigkeit des ruhenden und fließenden Verkehrs, die Sicherheit der Benutzer und eine einwandfreie Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes gewährleistet sein. Die berechtigten Belange der Nachbarn dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3 Verfahren

3.1 Bei der Ausweisung von Hochhäusern in rechtsverbindlichen städtebaulichen Plänen sind die Bestimmungen der Ziff. 2 und 4.1 bis 4.5 dieser Richtlinien zu berücksichtigen.

3.2 Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für Befreiungen nach § 5 der Bauordnung gegeben sind, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Um Befreiungen wirksam entgegenzutreten zu können, sind die Gründe für die Gewährung der Befreiung aktenkundig zu machen.

4 Bauliche Nutzung der Grundstücke

4.1 Die Geschoßfläche, die sich aus der nach den Bauvorschriften zulässigen baulichen Nutzung des Grundstückes ergibt, darf durch das Hochhaus und andere Bauten auf diesem Grundstück nicht überschritten werden. Die Geschoßfläche ist das Produkt aus der bebaubaren Grundstücksfläche und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

4.2 Die Flächen für die nach § 2 bzw. § 3 RGAO erforderlichen Einstellplätze oder Garagen müssen auf dem Grundstück selbst in zweckentsprechender Lage vorhanden sein. Sie sind in den Plänen, die der Baugenehmigung zugrunde gelegt werden, auszuweisen.

4.3 Alle mit Fenstern versehenen Außenwände müssen für Feuerwehrfahrzeuge auf entsprechend befestigter Fahrbahn erreichbar sein.

Anbauten, Vordächer oder dergleichen sind nur soweit zulässig, als sie den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten nicht behindern.

4.4 Von der Bebauung freibleibende Grundstücksflächen, die nicht als Verkehrsflächen zwingend erforderlich sind, sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

4.5 Ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung müssen für das Hochhaus selbst und für seine Umgebung gewährleistet sein.

Die Seiten eines Hochhauses, die nicht mehr als 16 m lang sind, sollen von vorhandenen oder nach den Bauvorschriften zulässigen gegenüberliegenden Gebäuden mit Fenstern von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen einen Abstand halten, der in Geschäftsgebieten mindestens das 0,75fache, in Mischgebieten und Wohngebieten mindestens das Einfache der Traufhöhe des Hochhauses beträgt. Bei mehr als 16 m langen Hochhausseiten vergrößern sich die vorgenannten Abstände in Geschäftsgebieten auf das Einfache; in Mischgebieten und Wohngebieten auf das Zweifache der Traufhöhe des Hochhauses. Ist das gegenüberliegende Gebäude höher als das Hochhaus, so ist die höhere Traufhöhe maßgebend.

5 Tragende Bauteile, Dächer

Tragende Bauteile, wie z. B. Wände, Stützen, Decken und Treppen müssen feuerbeständig sein. Dachkonstruktion und Dachschalung müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

6 Fensterbrüstungen, -stürze, Fenstertüren und Fenster

6.1 Fensterbrüstungen müssen eine Höhe von mindestens 0,90 m haben und feuerbeständig sein.

Fensterstürze müssen feuerbeständig sein und von der Raumdecke mindestens 0,25 m herabreichen. An Stelle der feuerbeständigen Fensterstürze können auch mindestens 0,40 m von der Raumdecke herabreichende und in nicht offenen, nicht brennbaren Rahmen sitzende Verglasungen vorgesehen werden. Diese Verglasungen müssen den Anforderungen einer Prüfung nach DIN 4102, Blatt 3, Abschnitt C II, Ziff. 3 entsprechen. Fensterstürze sind nicht erforderlich, wenn die Fenster wie Fenstertüren angeordnet sind.

Fenstertüren sind nur bei Loggien oder Balkonen bzw. Gesimsen von mindestens 0,60 m Tiefe oder Auskragung zulässig; sie bedürfen keiner Stürze, wenn über ihnen feuerbeständige Bauteile mit mindestens 0,60 m Tiefe oder Auskragung vorhanden sind.

Fenster aus brennbaren Baustoffen dürfen nur verwendet werden, wenn sie dem Feuer geringe Angriffsflächen bieten.

6.2 Sofern die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Innern des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden können, sind Vorrichtungen anzubringen, die eine Reinigung von außen durch Fachkräfte ermöglichen. Entsprechendes gilt für andere Außenflächen, die einer regelmäßigen Reinigung bedürfen.

7 Innenwände, Verkleidungen und Einbauten

7.1 Wohnungstrennwände, Treppenhäuswände und Wände von allgemein zugänglichen, zu den Treppenhäusern führenden Fluren (notwendige Flure) müssen feuerbeständig sein. Für Verglasungen in solchen Wänden gilt Ziff. 6.1 sinngemäß. Die Anforderungen des Schallschutzes [s. RdErl. v. 23. 12. 1954 — VII C 4 — 2.260 Nr. 3500/54¹⁾] bleiben unberührt.

7.2 In allgemein zugänglichen Fluren und in Treppenhäusern müssen Wand- und Deckenverkleidungen sowie Einbauten aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden.

7.3 Sonstige Wand- und Deckenverkleidungen sowie Trennwände müssen ebenfalls aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; Ausnahmen können gewährt werden, wenn wegen der Feuersicherheit keine Bedenken bestehen.

¹⁾ Wird in Kürze im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

8 Schächte und Kanäle

- 8.1 Senkrechte Schächte für Aufzüge jeder Art, für Installationsleitungen, Lüftungs- und Klimaanlage müssen außer ihren Abdeckungen feuerbeständig sein.
- 8.2 Waagerechte Kanäle für Installationsleitungen, Lüftungs- und Klimaanlage müssen, wenn sie Brandabschnitte durchbrechen, feuerbeständig hergestellt sein. Bleiben solche Kanäle innerhalb eines Brandabschnittes, so müssen sie aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.
- 8.3 Schächte und Kanäle dürfen innen weder brennbare Auskleidungen noch brennbare Anstriche erhalten.
- 8.4 In Schächten und Kanälen von Lüftungs- und Klimaanlage dürfen keine Energieleitungen verlegt werden, in Aufzugsschächten nur solche, die dem Betrieb der Aufzüge dienen.

9 Türen

- 9.1 Türen in Wänden von allgemein zugänglichen Fluren, die zu den Treppenhäusern führen (notwendige Flure), müssen rauchdicht, glatt und vollwandig sein. Für Verglasungen gilt Ziff. 6.1, 4. Satz.
- 9.2 Zwischen Treppenhäusern und allgemein zugänglichen Fluren oder Wohnungen müssen mindestens feuerhemmende Türen aus nicht brennbaren Baustoffen angeordnet werden.
- 9.3 Verbindungstüren, die von Geschoßtreppen zu Keller- oder Bodentreppen bzw. -räumen führen, müssen feuerbeständig sein.

10 Brandabschnitte

Hochhäuser sollen in Brandabschnitte von etwa 30 m Länge durch feuerbeständige Wände unterteilt werden. Diese Wände dürfen nur in den Fluren Durchbrüche erhalten, die durch mindestens feuerhemmende Türen abgeschlossen werden müssen.

11 Fluchtwege und Treppen

- 11.1 Von jedem Raum jeden Geschosses müssen Fluchtwege über zwei voneinander unabhängige Treppen vorhanden sein. Die eine Treppe muß als notwendige Treppe im Sinne der Bauordnung, die andere kann, wenn es sich nicht um eine notwendige Treppe handelt, bei Hochhäusern bis zu zwölf Geschossen als Nottreppe nach Ziff. 11.5 ausgebildet sein. An Stelle der beiden Treppenhäuser kann auch ein Sicherheitstreppenhaus nach Ziff. 11.6 treten.
- 11.2 Von je zwei Treppenhäusern muß mindestens eines an einer Außenwand liegen und in jedem Geschoß Fenster ins Freie haben, die geöffnet werden können.
Die Treppenhäuser müssen im obersten Geschoß oder über Dach eine sicher begehbare Verbindung miteinander haben. Eines von ihnen braucht nicht bis ins Erdgeschoß geführt zu werden, wenn sein unterer Ausgang in oder auf einen anderen Bauteil führt, der unterhalb der 22-m-Grenze liegt und mit einem Treppenhaus in Verbindung steht, das unmittelbar ins Freie führt.
- 11.3 Treppenhäuser sollen in Höhe der 22-m-Grenze und darüber nach jedem vierten Geschoß in rauchdichte Abschnitte geteilt werden. Jeder Abschnitt muß an der höchsten Stelle eine Rauchabzugsvorrichtung haben, die vom Erdgeschoß und dem obersten Podest des darunterliegenden Abschnittes aus betätigt werden kann. Der freie Durchgang jeder Rauchabzugsöffnung muß mindestens 5% der Grundfläche des dazugehörigen Treppenhausabschnittes, mindestens jedoch 0,5 m² betragen.
- 11.4 Die Laufbreite notwendiger Treppen und ihrer Podeste richtet sich nach der Nutzungsart des Hochhauses, muß aber mindestens 1,25 m betragen. Die notwendigen Treppen müssen eine flache (gute) Steigung nach DIN 4174 haben. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an

der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

- 11.5 Nottreppen müssen eine Laufbreite von mindestens 0,80 m und dürfen ein Steigungsverhältnis in der Lauflinie bis zu 20/20 cm haben.
- 11.6 Das Sicherheitstreppenhaus darf von jeder Wohnung nur über eine offene Galerie erreichbar sein, deren Brüstungen mindestens 1,20 m hoch und bis zu einer Höhe von 0,90 m feuerbeständig sein müssen. Seine Umfassungswände dürfen Öffnungen nur ins Freie oder zu der offenen Galerie haben. Im übrigen gelten die Vorschriften nach Ziff. 11.4.
- 11.7 In Wohnhochhäusern sind Gänge (notwendige Flure), die mit ihren Längsseiten nicht an einer Außenwand liegen, durch feuerhemmende Abschlüsse mit unverschießbaren rauchdichten Türen in Abschnitte von höchstens 15 m zu unterteilen. Jeder Teilabschnitt muß einen unmittelbaren Zugang zu einem Treppenhaus haben und ist von der Kopfseite oder über einen Stichflur durch Fenster ins Freie zu belüften und zu belichten.

- 11.8 Kellergeschosse müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß. Bei Anlage eines Tiefkellers, d. h. von zwei Kellergeschossen untereinander, müssen beide feuerbeständig — ohne innere Verbindung — getrennt sein.

Die Fenster dieser beiden Geschosse dürfen keine gemeinsamen Lichtschächte haben. Je ein Ausgang beider Kellergeschosse kann in ein gemeinsames Kellertreppenhaus führen.

12 Aufzüge

Unbeschadet der Vorschriften der Aufzugsverordnung müssen folgende Forderungen erfüllt werden:

- 12.1 Hochhäuser müssen mit Aufzügen versehen sein. Diese Aufzüge (einschl. Umlaufaufzüge) müssen in allen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
Jeder Aufzug muß in einem besonderen Schacht liegen. Der Maschinenraum muß gegen benachbarte Räume feuerbeständig abgetrennt sein.
- 12.2 In Wohnhochhäusern muß jede Wohnung von mindestens einem Personenaufzug erreichbar sein, dessen Kabine eine Mindestgrundfläche von 1,0 × 2,10 m hat, um auch die Beförderung von belegten Krankentragen zu ermöglichen. Die Kabinen müssen Türen haben.
In Wohnhochhäusern sind Umlaufaufzüge nicht zulässig.
- 12.3 Aufzugsschachttüren nach Treppenhäusern müssen mindestens feuerhemmend sein. Aufzugsschachttüren, die nicht in Treppenhäuser führen, müssen feuerbeständig sein.
- 12.4 Umlaufaufzüge müssen Vorräume haben, die gegen andere Räume durch feuerbeständige Wände mit feuerhemmenden Türen abgeschlossen sind. Vorräume sind nicht erforderlich für Umlaufaufzüge in Treppenhäusern unterhalb der 22-m-Grenze sowie bei Sicherheitstreppenhäusern.

13 Abstellräume

In Wohnhochhäusern müssen Abstellräume in den Wohnungen und in den Kellergeschossen, ferner Waschküchen und Trockenräume — sofern letztere nicht als Sammelanlagen außerhalb des Hochhauses eingerichtet werden — sowie Abstellräume für Fahrräder und Kinderwagen im Kellergeschoß in ausreichender Zahl und Größe vorhanden sein. Als ausreichend sind anzusehen:

Abstellraum innerhalb jeder Wohnung mit einer Grundfläche von etwa 3% der Wohnfläche, jedoch von mindestens 1 m², Abstellraum im Keller oder Dachgeschoß mit einer Grundfläche von 8 m² je Wohnung.

14 Müllschütten

In Hochhäusern sind Müllschütten mit feuerbeständigen Schachtwänden einzubauen. Sie sind so anzuordnen und auszubilden, daß Gefahren und Belästigungen durch Feuer, Rauch, Staub, Gerüche und Geräusche nicht entstehen können; die einwandfreie Lagerung der Abfallstoffe bis zu ihrer Abfuhr ist sicherzustellen.

15 Heizung, Schornsteine

15.1 Hochhäuser müssen Zentralheizungs- oder Fernheizungsanlagen erhalten. Einzelfeuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

15.2 Schornsteine müssen vom Fundament bis zur Mündung durchgehen und von den Decken und Wänden durch Fugen getrennt sein, die mit Stein- oder Schlackenwolle oder dergleichen isoliert sind.

16 Lüftungs- und Klimaanlage

16.1 Lüftungs- und Klimaanlage müssen für jeden Brandabschnitt (Ziff. 10) gesonderte Zu- und Ableitungen erhalten. Sie dürfen nicht mit Schächten und Kanälen anderer Brandabschnitte in unmittelbarer Verbindung stehen.

16.2 Lüftungs- und Klimaanlage mit mechanischem Antrieb müssen in der Nähe der Ein- und Ausgänge von gut zugänglicher Stelle aus abschaltbar sein.

17 Notstromanlagen

Jedes Hochhaus ist mit einer vom Versorgungsnetz unabhängigen, bei Ausfall des Netzstromes sich automatisch einschaltenden Notstromanlage zur Beleuchtung der notwendigen Flure, Treppenhäuser und Ausgänge und zum Betrieb notwendiger mechanischer Entlüftungsanlagen zu versehen. Die Anlage ist mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen und das Prüfzeugnis der unteren Ordnungsbehörde einzureichen²⁾.

²⁾ Die untere Ordnungsbehörde hat in Anlehnung an Abschnitt VI d. Erl. v. 15. 2. 1935/29. 4. 1937 (MBlV. S. 389/915) eine Liste der prüfpflichtigen Anlagen zu führen.

18 Trafo- und Schaltanlagen

Für die erforderlichen Trafo- und Schaltanlagen ist der notwendige Raum zur Verfügung zu stellen. Die Anlagen müssen öflos sein und einschließlich ihrer Abluftöffnungen so angeordnet werden, daß sie die Ausgänge nicht gefährden.

19 Blitzschutz

Hochhäuser müssen eine Blitzschutzanlage erhalten, die den vom Ausschuß für Blitzableiterbau (ABB) herausgegebenen Leitsätzen und Grundsätzen für Blitzschutzanlagen entsprechen³⁾. Die Anlage ist mindestens alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen. Das Prüfzeugnis ist der unteren Ordnungsbehörde einzureichen.

20 Brandbekämpfungsanlagen

Für Anlage und Ausführung von Feuermelde- und -löscheinrichtungen, wie Sprinkleranlagen, nasse oder trockene Steigleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Ringwasserleitungen, Hydranten, Schlauchanschlüsse, Handfeuerlöcher u. ä. sind im Benehmen mit der zuständigen Branddirektion bzw. einer geeigneten Feuerschutzdienststelle oder einem Brandsachverständigen von Fall zu Fall besondere Bedingungen und Auflagen zu stellen.

21 Orientierungspläne

An den Ein- und Ausgängen sind an gut sichtbarer Stelle Lageplan und Grundrißpläne anzubringen, in denen die Fluchtwege, die für die Brandbekämpfung erforderlichen Freiflächen, auch die Feuermelde- und -löscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen kenntlich gemacht sind.

22 Sonderbauordnungen

Weitergehende Vorschriften der Sonderbauordnungen bleiben unberührt.

³⁾ Vgl. „Blitzschutz“. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin.

— MBl. NW. 1955 S. 117.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM